

Allgemeine Verkaufsbedingungen der agro Interlink GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Verkäufe, Lieferungen (einschließlich Lieferungen gemäß einem Vertrag für verschiedene Abrufbestellungen) und sonstige Leistungen (insbesondere Werkleistungen) der agro Interlink GmbH (im Folgenden als „wir“ oder „agro Interlink“ bezeichnet) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“). Der Kunde erkennt diese AVB durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung an.
- 1.2 Diese AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen AVB abweichen oder sie ergänzen, gelten nicht, soweit nicht agro Interlink ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn agro Interlink in Kenntnis solcher allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung ohne gesonderten Vorbehalt ausführt oder die Leistungen vornimmt.
- 1.3 Diese AVB gelten nur für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB und nicht für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
- 1.4 Von diesen AVB abweichende oder diese ergänzende einzelvertragliche Absprachen haben Vorrang vor diesen AVB. Derartige Absprachen sind zu Beweiswecken schriftlich zu treffen oder zu bestätigen. Für den Abschluss und den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, der schriftliche Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von agro Interlink maßgebend.
- 1.5. Soweit in diesen AVB die Einhaltung der Schriftform gefordert ist, genügt auch die Einhaltung der Textform im Sinne von § 126b BGB.
- 1.6. Soweit diese AVB Hinweise auf die ergänzende Geltung gesetzlicher Vorschriften enthalten, kommt diesen Hinweisen nur klarstellende Bedeutung zu. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch ohne solchen Hinweis, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich (zulässigerweise) abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten, stellen Kostenvoranschläge, Preis- und Lieferinformationen und sonstige Angebote von agro Interlink keine rechtsverbindlichen Angebote dar, sondern sind als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Bestellungen des Kunden sind verbindliche Angebote an uns, an die der Kunde im Zweifel 14 Tage gebunden ist, sofern er keine abweichende Annahmefrist bestimmt. Ein Vertrag kommt dann erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von agro Interlink zustande.

2.2 Geben wir gegenüber dem Kunden ein rechtsverbindliches Angebot ab, sind wir bis zur Annahme durch den Kunden jederzeit zum Widerruf unseres Angebots berechtigt, sofern in dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Soweit im Angebot keine abweichende Annahmefrist bestimmt ist, gelten für Angebote von agro Interlink die folgenden Annahmefristen:

- Angebote, die den Bereich „Trading“ betreffen, können nur innerhalb des nächsten Werktags angenommen werden;
- Sonstige Angebote von agro Interlink können innerhalb von einer Woche ab dem Datum des Angebots angenommen werden. Nach Ablauf der Annahmefrist erlischt das Angebot.

2.3 Werden Werkleistungen erbracht, bestimmt der Vertrag, zu welchem Ergebnis die zu erbringenden Leistungen führen müssen, wie z. B. schriftliche Empfehlungen, Berichte, Modelle, Forschungsergebnisse, Substanzen, Halbfertigprodukte usw. (im Folgenden einzeln und gemeinsam als „Werke“ bezeichnet).

2.5 agro Interlink behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind agro Interlink auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise von agro Interlink verstehen sich, sofern nicht abweichend vereinbart, ab Werk von agro Interlink (EXW Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung Verladung, Versand, Versicherung, Zölle und anderen Abgaben und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 agro Interlink ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für besondere Verpackung, Transport und Versicherung gesondert in Rechnung zu stellen. Wird dem Kunden die Verpackung (vorübergehend) ausgeliehen, muss der Kunde auf eigene Kosten und eigene Gefahr sicherstellen, dass die Verpackung unbeschädigt und unverzüglich an agro Interlink zurückgeschickt wird.
- 3.3 Sofern einzelvertraglich kein Preis bestimmt ist, so richtet sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von agro Interlink.
- 3.4 Die vereinbarten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Umständen. Ergeben sich nach Vertragsschluss aufgrund von externen, für agro Interlink bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und nicht zu beeinflussenden Umständen erhebliche Kostensteigerungen bei agro Interlink im Hinblick auf die Liefergegenstände (zum Beispiel durch eine Änderung der Einkaufs- oder Materialpreise, Steuern, Zöllen oder Transportkosten), ist agro Interlink berechtigt, von dem Kunden eine Anpassung des Vertrags zu verlangen. Eine Preiserhöhung ist erheblich, wenn sich die Nettokosten der Liefergegenstände gegenüber der Situation bei Vertragsschluss um mehr als 5% erhöhen. Ist die Anpassung für den Kunden unzumutbar, ist er berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Verweigert der Kunde eine zumutbare Vertragsanpassung, ist agro Interlink vorbehaltlich der sonstigen Rechte, insbesondere auf Durchsetzung der Vertragsanpassung, auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zahlung

- 4.1 Rechnungen von agro Interlink sind sofort zur Zahlung fällig. Abzüge wie Skonto sind, soweit nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart, nicht zulässig.
- 4.2 Agro Interlink ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 5.5 Teil-Rechnungen zu stellen.
- 4.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht der innerhalb der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist oder, sofern in der Rechnung keine Zahlungsfrist angegeben ist, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung, gezahlt ist. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei uns. Ein früherer Verzugseintritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch Mahnung, bleibt unberührt.
- 4.4 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist agro Interlink berechtigt, Verzugszinsen und Schadenspauschale in gesetzlicher Höhe als Mindestschadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 4.5 Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und für den Kunden kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 4.6 Zur Ausübung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.7 Wird agro Interlink nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist agro Interlink berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann agro Interlink von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt agro Interlink unbenommen.
- 4.8 agro Interlink ist jederzeit berechtigt, gegen Forderungen, die dem Kunden oder einem mit ihm (im Sinne des § 15 AktG) verbundenen Unternehmen gegen agro Interlink oder gegen ein mit agro Interlink (im Sinne des § 15 AktG) verbundenes Unternehmen zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die agro Interlink oder einem mit Agro Interlink (im Sinne des § 15 AktG) verbundenen Unternehmen gegen den Kunden oder gegen ein mit ihm (im Sinne des § 15 AktG) verbundenes Unternehmen zustehen.

5. Liefertermine und Lieferfristen

- 5.1 Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk von Agro Interlink (siehe Ziffer 3.1).
- 5.2 Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware oder die Rohstoffe, die für die Herstellung der Ware erforderlich sind, anderweitig zu beschaffen, wenn wir trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von uns nicht zu vertretenden Gründen von unserem Zulieferer nicht beliefert werden. Wir sind in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass uns eine Haftung wegen derartiger Umstände trifft.
- 5.3 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und schriftlich vereinbart oder schriftlich von uns bestätigt wurden. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der technischen und kaufmännischen Einzelheiten der Vertragsdurchführung. Der Beginn aller für uns geltenden Fristen setzt zudem die Vornahme aller erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden, insbesondere den die Übermittlung sämtlicher erforderlicher Informationen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus. Bei späteren Zusatz- oder Ergänzungsvereinbarungen verlängern bzw. verschieben sich die Liefertermine und Lieferfristen unter Berücksichtigung der von Agro Interlink zusätzlich benötigten Zeit entsprechend.
- 5.4 Bei Verträgen zur Lieferung auf Abruf ist der Kunde verpflichtet, den Abruf innerhalb der vereinbarten Frist, bei Abrufverträgen zur Lieferung von Teilmengen auf Abruf innerhalb der Fristen des Abrufplans vorzunehmen. Sofern bei Verträgen zur Lieferung von Teilmengen auf Abruf kein Abrufplan vereinbart ist, ist der Kunde zum monatlichen Abruf gleichmäßiger Teilmengen verpflichtet. Abweichungen vom Abrufplan sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von agro Interlink zulässig.
- 5.5 agro Interlink ist berechtigt, Teillieferungen der Liefergegenstände vorzunehmen oder Teile der Leistungen zu erbringen, wenn und soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.6 Gerät der Kunde mit der Annahme der Liefergegenstände in Verzug, nimmt er zum Beispiel einen Abruf nicht vereinbarungsgemäß vor oder erbringt er Mitwirkungshandlungen nicht oder werden die Liefergegenstände auf Veranlassung des Kunden oder aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, später als zum vorgesehenen Liefertermin versendet, ist er verpflichtet, den Kaufpreis für die Liefergegenstände zu zahlen. Ferner sind wir berechtigt, Ersatz der dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen zu verlangen. Während des Annahmeverzugs sind wir berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, höchstens jedoch 5 % des Rechnungswerts, zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden sind. Uns bleibt vorbehalten, höhere Schäden nachzuweisen. Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben unberührt.
- 5.7 Wir haften nicht für Nichtlieferungen oder Lieferverzögerungen, wenn diese auf höherer Gewalt oder einem sonstigen außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruhen und von uns vernünftigerweise nicht erwarten werden konnte, den Hinderungsgrund in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden. Das gilt beispielsweise bei kriegerischen Ereignissen, Terrorakten, Naturereignissen, Betriebs-, Transport- und Verkehrsstörungen, ausbleibenden Zulieferungen, Streiks, rechtmäßigen Aussparungen, behördlichen Verfügungen, Massenerkrankungen, Epidemien und Pandemien, Arbeitskräftemangel. Wir werden den Kunden in derartigen Fällen über den Hinderungsgrund und seine Auswirkungen informieren. Sofern ein solches Ereignis uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich unsere Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich unsere Liefer- oder Leistungstermine um den

Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Jede Partei ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die sich daraus ergebende Verzögerung den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet oder wenn ihr infolge der Verzögerung vor Ablauf dieser Frist ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.
5.8 Verzögern sich die Lieferungen von agro Interlink, ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn (i) agro Interlink die Verzögerung zu vertreten hat und (ii) eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Die Nachfrist hat in der Regel mindestens zwei Wochen zu betragen.

6. Versand, Gefahrübergang, Transportversicherung

6.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager (EXW Incoterms 2020).

6.2 Die Leistungs- und Preisgefahr geht auf den Kunden über, sobald die Liefergegenstände an dem zur Übernahme der Liefergegenstände vorgesehenen Ort im Auslieferungslager abhol- bzw. versandbereit gestellt sind. Das gilt auch dann, wenn wir mit der Anlieferung der Liefergegenstände beauftragt sind oder im Anschluss an die Anlieferung weitere Leistungen wie die Aufstellung oder Montage der Lieferteile übernommen haben.

6.3 Soweit wir die Anlieferung besorgen, haben wir hinsichtlich der Liefergegenstände die Rechte und Pflichten eines Spediteurs. Wir decken zu verkehrüblichen Konditionen auf Rechnung des Kunden eine Transportversicherung ein, sofern wir dazu vom Kunden beauftragt werden oder nach den Umständen ein entsprechendes Interesse des Kunden anzunehmen ist.

6.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Über Teillieferungen erteilte Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zur Zahlung fällig.

6.5 Unterstützen unsere Mitarbeiter oder sonstige für uns tätige Dritte den Kunden bei der Verladung und/oder Transportsicherung, so geschieht dies gefälligkeitshalber und auf eigenes Risiko des Kunden. Die Personen werden als Erfüllungsgehilfen des Kunden tätig. Wir übernehmen insoweit keinerlei Verantwortung. Der Kunde hat uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

7. Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

7.1 Der Kunde ist zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf den Import sowie den weiteren Vertrieb und Verkauf der Liefergegenstände verpflichtet; er muss insbesondere sicherstellen, dass er alle erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen und Registrierungen besitzt. Nach Aufforderung von agro Interlink ist der Kunde verpflichtet, nachzuweisen, dass er über diese verfügt. Der Kunde stellt agro Interlink von allen Ansprüchen Dritter gegenüber agro Interlink im Zusammenhang mit der fehlerhaften oder vorsätzlichen Nichteinhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen durch den Kunden frei.

7.2 Der Kunde darf Rechte des geistigen Eigentums und gewerbliche Schutzrechte von agro Interlink (einschließlich Patente und Patentanmeldungen) nicht verletzen. Für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung hat der Kunde eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe wird nach billigem Ermessen von agro Interlink bestimmt, wobei Ausmaß und Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen sind. Die Parteien sind sich dabei einig, dass die Vertragsstrafe mindestens EUR 15.000,00 pro Verstoß beträgt. Der Kunde ist berechtigt, die Angemessenheit im Streitfall von den zuständigen staatlichen Gerichten überprüfen zu lassen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Bei Dauerverstoßen gilt jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß. Sämtliche anderen Rechte von agro Interlink, wie insbesondere die Rechte von agro Interlink zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche vertraglich geregelten, erforderlichen oder nach Treu und Glauben geschuldeten Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen. Er stellt Agro Interlink alle Informationen, Daten, Anforderungen und Materialien wie von den Parteien vereinbart zur Verfügung. Alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Anforderungen und Materialien müssen für den Zweck, zu dem Agro Interlink diese gemäß dem Vertrag nutzt, vollumfänglich geeignet sein. Der Kunde ist selbst für die Richtigkeit und Eignung verantwortlich. agro Interlink ist nicht verpflichtet, diese vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Materialien oder Vorgaben, zum Beispiel auf Richtigkeit oder Eignung, hin zu überprüfen, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.4 Müssen vom Kunden bestimmte oder hinzugezogene Mitarbeiter des Kunden oder Dritte das Betriebsgelände von agro Interlink betreten, so stellt der Kunde sicher, dass diese Personen die von agro Interlink in diesem Zusammenhang bestimmten Vorschriften uneingeschränkt einhalten.

7.5 Der Kunde stellt agro Interlink von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich der Mitarbeiter des Kunden) frei, die auf Personen- oder sonstigen Schäden dieser Dritten im Zusammenhang mit ihrer Anwesenheit auf dem Betriebsgelände von agro Interlink beruhen, soweit der Kunde für die jeweiligen Personen- oder sonstigen Schäden verantwortlich ist. Ziffer 7.4 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Daten, Informationen, Dokumente, Aufzeichnungen (im weitesten Sinne des Wortes), Computersoftware, Know-how usw., die er agro Interlink zur Verfügung stellt, derzeit und zukünftig keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde hat Agro Interlink gegen alle in Zusammenhang mit einer solchen Überlassung stehenden Ansprüche zu verteidigen und Agro Interlink von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.7 Wenn sich der Vertrag (auch) auf die Prüfung von Mustern erstreckt, ist der Kunde für die angemessene Auswahl des Modells, seine beispielhafte Beschaffenheit, die Angabe von Codes sowie die Marken- und Produktbezeichnungen verantwortlich.

8. Anweisungen zu Lagerung und Gebrauch, Weiterveräußerung

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen und Anweisungen von agro Interlink zur Lagerung und zum Gebrauch, insbesondere die Vorgaben in den Packungsbeilagen und die Angaben zur Lagerungsbeständigkeit, strikt zu beachten und einzuhalten.

8.2 Die Verantwortung für die Lagerung und Nutzung der Liefergegenstände, einschließlich der Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung der Liefergegenstände, trägt ausschließlich der Kunde. Er hat die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben, auch durch seine Mitarbeiter und sonstige in seinem Auftrag handelnden Dritten, sicherzustellen. Im Fall der Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, seinen Kunden sämtliche relevanten Bestimmungen, insbesondere sämtliche Angaben zur Lagerung und zum Gebrauch zu übermitteln und sie zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben zu verpflichten. Der Kunde haftet Agro Interlink für alle aus der Verletzung resultierenden Schäden und hat uns von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.3 Veräußert der Kunde Liefergegenstände weiter, so muss er sicherstellen, dass diese Liefergegenstände den in dem Bestimmungsland anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen; er ist verpflichtet, Agro Interlink von sämtlichen Ansprüchen Dritter infolge von Verstößen gegen diese Verpflichtung freizustellen.

8.4 Eine etwaige Vernichtung von Liefergegenständen hat mit der angemessenen und erforderlichen Sorgfalt und unter Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften zu erfolgen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie sämtlicher weiterer bestehender Forderungen (auch soweit sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bestanden haben) gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung vor. Das Eigentum an den Liefergegenständen geht mithin automatisch auf den Kunden über, sobald der Kaufpreis getilgt ist und keine weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bestehen (Eigentumsvorbehalt in Form eines Kontokorrentvorbehalts).

9.2 Eine eventuelle Umbildung oder Verarbeitung (im Folgenden zusammen „Verarbeitung“) unserer noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände (im Folgenden „Vorbehaltsware“) durch den Kunden erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Im Falle einer Verarbeitung erwerben wir unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verbunden, untrennbar vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und wir uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig (nach dem Verhältnis des Werts der Ausgangsstoffe) Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstehenden Produkte gelten, soweit sie in unserem Eigentum stehen, die Regelungen für Vorbehaltsware entsprechend. Der Kunde ist nicht mehr zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware (im Folgenden „Verarbeitungsermächtigung“) berechtigt, wenn er in Zahlungsverzug gerät, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen verpflichtet ist.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten pfleglich zu behandeln, sorgfältig für uns zu verwahren und angemessen gegen die üblichen Risiken (z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser) zum Neuwert zu versichern und auf Verlangen den Abschluss und Bestand der Versicherung nachzuweisen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu versichern. Wir können jederzeit verlangen, dass der Kunde ein Inventar über die von uns gelieferten Waren an ihrem jeweiligen Lagerort aufnimmt und die Ware als in unserem Eigentum stehend kenntlich macht. Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

9.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern, aber nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges. Zu sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware, etwa zu Sicherheitsüberlegungen oder Verpfändungen, ist der Kunde nicht berechtigt. Alle Ermächtigungen zu Verfügungen über Vorbehaltsware erlöschen automatisch, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen verpflichtet ist. Der Kunde ist bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit verpflichtet, die Ware nur gegen ausreichende Sicherheiten (z. B. Vereinbarung eines eigenen Eigentumsvorbehalts etc.) zu veräußern.

9.5 Die aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt an uns sicherungshalber in Höhe des Anteils ab, der unserem Eigentumsanteil entspricht. Die Abtretung ist zudem maximal beschränkt auf die Höhe des Rechnungswerts unserer Forderungen (einschließlich Mehrwertsteuer), die uns gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs zustehen, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von 20 %. Der Begriff „Forderungen“ umfasst auch Ansprüche des Kunden gegen Versicherer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Liefergegenstände sowie, soweit Liefergegenstände in Drittländer exportiert werden, Ansprüche des Kunden gegen Finanzinstitute im Zusammenhang mit dem Export der Liefergegenstände.

9.6 Der Kunde ist ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die uns zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und diese von der Abtretung zu unterrichten. Wir sind ermächtigt, die Abtretung auch in seinem Namen den Abnehmern mitzuteilen. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch, wenn der Kunde im Zahlungsverzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist.

9.7 Ungeachtet eines etwaigen automatischen Erlöschens sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungs- und/oder Verarbeitungsermächtigung und/oder die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Kunde seine Pflichten uns gegenüber verletzt, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät, oder gegen seine Pflichten als Vorbehaltskäufer verstößt oder nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet sind. Im Falle des Erlöschens der Einziehungsermächtigung hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Forderung unaufgefordert an uns zu übermitteln und uns ggf. bei der Beitreibung zu unterstützen.

9.8 Ferner sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind wahlweise, sofern die Voraussetzungen für den Rücktritt vorliegen, auch berechtigt, die Ware lediglich herauszuverlangen. Ein solches bloßes Herausgabeverlangen stellt keine Rücktrittserklärung dar. Der Rücktritt bleibt aber vorbehalten. Gleiches gilt, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

9.9 Der Kunde wird uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die im Eigentum von agro Interlink stehenden Liefergegenstände oder über Ansprüche erteilen, die hiernach an agro Interlink abgetreten worden sind (z. B. Namen und Adressen seiner Kunden und die Höhe der jeweiligen Ansprüche). Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Kunde wird den jeweiligen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von agro Interlink hinweisen. Der Kunde haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

9.10 Wir verpflichten uns auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten, wenn der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

9.11 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Kunde alles tun, um Agro Interlink unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

10. Mängel

10.1 Wir übernehmen nur die Gewährleistung für die Mangelfreiheit des jeweiligen Leistungsgegenstands im Zeitpunkt der Lieferung. Der Kunde ist ausschließlich selbst für die Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck verantwortlich.

10.2 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für von ihm beigestellte Materialien sowie vertragliche Vorgaben des Kunden, wie Spezifikationen, Rezepturen etc. Wir übernehmen insoweit keine Prüfungspflicht und keine Verantwortung. Für Mängel oder Qualitätsminderungen des Liefergegenstands aufgrund von Beistellungen oder Vorgaben des Kunden übernehmen wir keine Gewährleistung oder Haftung.

10.3 Die vereinbarte Beschaffenheit der Liefergegenstände bemisst sich ausschließlich nach den schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften und Merkmale der Liefergegenstände. Angaben zur Beschaffenheit stellen keine Garantien dar. Eine Garantie ist nur abzugeben, wenn sie unter Verwendung dieses Begriffs ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet wurde. Die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben geben nur Annäherungswerte wieder.

10.4 Der Kunde ist bei allen von uns erbrachten Leistungen verpflichtet, die Lieferung oder Leistung unverzüglich und sorgfältig auf Mängel einschließlich Falschliefungen und Quantitätsabweichungen zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall hat die Untersuchung vor einer Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Liefergegenstände zu erfolgen. Mängel, die bei Lieferung offensichtlich sind, sind möglichst bei Lieferung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen ab Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung im Sinne des § 377 HGB erkennbar gewesen wären (offene Mängel), sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren (versteckte Mängel), sind innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. War ein versteckter Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, rechnet sich die Rügefrist von zwei Werktagen ab der Offensichtlichkeit des Mangels. Werden Mängel nicht gemäß den vorstehenden Vorschriften gerügt, gilt dies als Genehmigung der Ware als vertragsgemäß. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelrüge. Transportpersonen sind nicht zur Empfangnahme von Mängelrügen berechtigt. Die vorstehenden Rügeobliegenheiten gelten auch für Werkleistungen mit der Maßgabe, dass statt der Lieferung die Abnahme maßgeblich ist.

10.5 Insbesondere hat der Kunde die Liefergegenstände auf folgende Mängel zu überprüfen:

- i) Lagerungsbeständigkeit,
- ii) Lesbarkeit der auf den Liefergegenständen aufgetragenen Kennzeichnungen bzw. Etiketten,
- iii) Übereinstimmung der inhaltlichen Angaben auf den äußeren Umhüllungen mit den Angaben auf den Behältnissen,
- iv) Übereinstimmung der Kennzeichnungen bzw. Etiketten auf den Liefergegenständen mit den vereinbarten Spezifikationen (im Hinblick auf die Zusammensetzung) bzw. mit den für die Liefergegenstände geltenden gesetzlichen Vorschriften,
- v) Übereinstimmung der Liefergegenstände (im Hinblick auf die Zusammensetzung) mit den vereinbarten Spezifikationen bzw. mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften und
- vi) durch den Transport verursachte Schäden, Verunreinigungen oder andere Mängel der Liefergegenstände.

10.6 Bei jeder Mängelrüge steht agro Interlink das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Liefergegenstände zu. Für die Ausübung dieses Rechts wird der Kunde agro Interlink die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. agro Interlink kann vom Kunden auch verlangen, dass er die beanstandeten Liefergegenstände an agro Interlink zurücksendet. Sofern der Kunde Proben der Liefergegenstände zurücksendet, versichert er die beispielhafte Beschaffenheit. Die erforderlichen Transportkosten für die Rücksendung der Ware gehen im Fall berechtigter Mängelrügen zu Lasten von agro Interlink. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt und hat der Kunde dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er agro Interlink zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z. B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.

10.7 Im Falle nachgewiesener Mängel, leisten wir Gewähr durch kostenfreie Nacherfüllung, und zwar nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung.

10.8 Der Kunde wird agro Interlink die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen.

10.9 Von agro Interlink ersetzte Teile sind an agro Interlink auf Verlangen zurückzugewähren.

10.10 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder verweigert sie agro Interlink, kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist im Zweifel erst nach dem dritten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch anzunehmen. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gelten ergänzend die Bestimmungen in Ziffer 11.

10.11 Ansprüche des Kunden gegenüber agro Interlink aufgrund von für die Nacherfüllung angefallenen Aufwendungen und Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen und Kosten erhöht sind, weil die Liefergegenstände auf Verlangen des Kunden an einem anderen Ort als dem Betriebsgelände des Kunden geliefert oder Leistungen an einem anderen Ort als dem Betriebsgelände des Kunden erbracht wurden, es sei denn, dies folgte aus dem vorgesehenen Nutzungszweck der Liefergegenstände oder Leistungen.

10.12 Wegen Mängeln darf der Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der im Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln angemessen ist.

10.13 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln beträgt zwölf (12) Monate beginnend mit der Ablieferung der Liefergegenstände beim Kunden. Abweichend von vorstehender Regelung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Kunden:

- Schadenersatzansprüche aus einer Produkthaftungspflicht, wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht) sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen,
- Rückgriffsansprüche gemäß §§ 445a, 445b BGB,
- sowie Ansprüche und Rechte wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.

10.14 Die gesetzlichen Regelungen über den Rückgriff des Kunden gem. §§ 445a, 445b BGB finden mit den folgenden Maßgaben Anwendung: Vor einer Nacherfüllung hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren und uns Gelegenheit zu geben, die Nachlieferung bzw. Nachbesserung vorzunehmen. Der Kunde kann gegenüber agro Interlink nur insoweit Regressansprüche geltend machen, als er mit seinen eigenen Kunden keine Vereinbarungen über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und -rechte hinaus getroffen hat. Darüber hinaus gilt Ziffer 10.11 entsprechend im Hinblick auf den Umfang des Regressanspruches des Kunden.

10.15 Die vorstehenden Bestimmungen verändern die Beweislast nicht zum Nachteil des Kunden.

11. Rücktrittsrechte und Schadenersatzansprüche des Kunden

11.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Kunde wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung von agro Interlink nur zurücktreten kann, soweit die Pflichtverletzung von agro Interlink zu vertreten ist.

11.2 Die Verpflichtung von agro Interlink zur Leistung von Schadenersatz wird wie folgt beschränkt:

- (i) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet agro Interlink der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden;
- (ii) agro Interlink haftet nicht für Schäden, die auf der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten beruhen;
- (iii) Für Verspätungsschäden haftet agro Interlink maximal in Höhe von 5 % des Wertes der im Verzug befindlichen Leistung.
- (iv) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässig verursachten Schäden, wenn und soweit agro Interlink eine Garantie übernommen hat, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände.

11.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen.

12. Haftung des Kunden, Produkthaftung

12.1 Der Kunde haftet gegenüber agro Interlink gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AVB nichts Abweichendes bestimmt ist.

12.2 Schuldet der Kunde Schadenersatz statt der Leistung, sind wir berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10 % der Leistung zu verlangen, soweit nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

12.3 Haftet der Kunde gegenüber agro Interlink, beinhaltet dies die Verpflichtung des Kunden agro Interlink von allen tatsächlichen oder angeblichen Forderungen freizuhalten, die im Zusammenhang mit der Pflichtverletzung des Kunden von Dritten gegen agro Interlink erhoben werden. Das schließt die Verpflichtung ein, agro Interlink gegen jedwede Geltendmachung solcher Drittforderungen zu verteidigen.

12.4 Veräußert der Kunde Liefergegenstände, ob unverändert oder verändert, ob nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er agro Interlink im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler auch im Innenverhältnis der Parteien verantwortlich ist.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Der Kunde darf Ansprüche oder Rechte nur nach schriftlicher Einwilligung von agro Interlink an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

13.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AVB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

13.3 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

13.4 Diese AVB sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

13.5 Für im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien oder seiner Gültigkeit entstehende Streitigkeiten gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) Befindet sich der eingetragene Sitz des Kunden im Gebiet eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) oder in der Schweiz, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien Ansbach. agro Interlink ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(b) Befindet sich der eingetragene Sitz des Kunden weder innerhalb der EWR noch in der Schweiz, so werden alle Streitigkeiten nach der zum Zeitpunkt dieses Verfahrens gültigen Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannte(n) Schiedsrichter(n) endgültig entschieden. Schiedsgerichtsstand ist Ansbach, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt.

13.6 Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version dieser AVB geht die deutsche Version vor. Die englische Version ist nur zu Informationszwecken erstellt worden.

agro Interlink GmbH, Stand: 17. Februar 2021